AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

177

Jahrgang 2024, 8. Stück

Ausgegeben am 31. Oktober 2024

Inhalt

Rechtliches	
Verordnungen, Richtlinien	und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.
216. Verordnung i	über Definitivstellungserfordernisse
217. Verordnung	für die Inanspruchnahme von Supervision
Kundmachungen des Oberl	kirchenrates A.u.H.B.
218. Kollektivvert	trag 2024: Hinterlegung
	Evangelische Kirchenmusik (FöVEK) in der Superintendenz Osttirol: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
220. Amtsblatt in	elektronischer Form
Personalia	
Gremien der Generalsynod	e
221. Mitglieder de	er Religionspädagogischen Kommission der XVI. Generalsynode
Ordinationen, Ermächtigun	gen und abgelegte Prüfungen
222. Kirchenmusi	kalische C-Prüfung von Markus Wimmer
223. Kirchenmusi	kalische C-Prüfung von Gerlinde Wonaschütz
224. Kirchenmusi	kalische D-Prüfung von Mei-qun Duan
225. Kirchenmusi	kalische D-Prüfung von Mei-qun Duan
226. Kirchenmusi	kalische D-Prüfung von Julian Jöri, BTh
Stellenausschreibungen A.l	В
	chöfin/des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche – Bekanntgabe termins und Ausschreibung der Wahl
Bestellungen und Zuteilung	gen A.B.
228. Bestellung vo	on MMMag.a Alexandra Battenberg
229. Bestellung vo	on DiplTheol. ⁱⁿ Maria Elena Biró
230. Bestellung vo	on Sebastian Götzendorfer, MTh
231. Bestellung vo	on Mag. ^a Svenja Sasse
232. Bestellung vo	on Christopher Türke, MTh
Todesfälle	
Mitteilungen	
	ruf für den 2. Sonntag im Advent, 8. Dezember 2024: ndenheim Wilhelm-Dantine-Haus
234. Predigttexte l	Kirchenjahr 2024/2025

Motivenbericht: Verordnung über Definitivstellungserfordernisse	185
Motivenbericht: Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision	185

Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich Oktober 2024

178

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

216. Verordnung über Definitivstellungserfordernisse

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des VEPPÖ folgende Verordnung über Definitivstellungserfordernisse:

(Motivenbericht siehe Seite 185)

§ 1

- (1) Eine Definitivstellung kann nach § 16 OdgA auf Antrag der geistlichen Amtsträgerin oder des geistlichen Amtsträgers nach einer Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis erfolgen, sofern die Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind. In den Zeitraum von drei Jahren können Zeiten einer Elternkarenz auf Antrag bis zur Hälfte eingerechnet werden.
- (2) Die Definitivstellungserfordernisse sind:
- a) Mitarbeitergespräche;
- b) Fortbildung;
- c) Supervision;
- d) die Bedeckung der Gehaltskosten.

§ 2

Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auf einer Pfarrstelle des Kirchenregiments A.B. haben mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten zwei Mitarbeitergespräche zu führen. Diese oder dieser hat dem Oberkirchenrat A.u.H.B. eine abschließende schriftliche Stellungnahme (Leistungsbeurteilung) zu übermitteln. Können die Mitarbeitergespräche oder die schriftliche Stellungnahme nicht durch die Superintendentin oder den Superintendenten erfolgen, oder erfolgen solche Mitarbeitergespräche bzw. Stellungnahmen nicht, werden diese von der Personalreferentin oder vom Personalreferenten vorgenommen. Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auf einer Pfarrstelle des Kirchenregiments H.B. haben mit der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten drei Mitarbeitergespräche zu führen. Diese oder dieser hat eine abschließende schriftliche Stellungnahme (Leistungsbeurteilung) zu verfassen. In beiden Fällen ist zusätzlich ein Gespräch mit der Personalreferentin oder dem Personalreferenten erforderlich.

§ 3

- (1) Folgende Fortbildungsveranstaltungen sind nachweislich zu besuchen:
- Kinderschutz und Prävention von (sexueller) Gewalt;

- b) Rechtsfragen in der Pfarramtspraxis;
- c) Leitungsmanagement im Umfang von zweimal zwei Tagen;
- d) Fortbildungsveranstaltungen der KPH Wien/ Krems im Umfang von insgesamt vier Tagen.
- (2) Die Fortbildungen haben in Abstimmung mit den Vereinbarungen des jährlichen Mitarbeitergesprächs zu geschehen. Über Anerkennung und finanziellen Rahmen ist vorher mit dem Oberkirchenrat A.u.H.B. das Einvernehmen herzustellen. Bereits erfolgte oder geplante Veranstaltungen können vom Oberkirchenrat A.u.H.B. nach seinem Ermessen als gleichwertig anerkannt werden.
- (3) Aus den Teilnahmebestätigungen über die Fortbildungsveranstaltungen und den Nachweisen über die Supervision wird ein Portfolio erstellt. Darin können auch weitere Aus- und Fortbildungen dokumentiert werden. Das Portfolio kann von Presbyterien und anderen Leitungsgremien anlässlich einer Bewerbung bei der geistlichen Amtsträgerin oder beim geistlichen Amtsträger angefragt werden.

8 4

Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die eine Verwendung in einem spezialisierten kirchlichen Dienst anstreben, haben überdies nachzuweisen, dass sie eine entsprechende fachliche Ausbildung oder Fortbildung absolviert haben, z.B. für Öffentlichkeits-, Medien- oder Pressearbeit oder bestimmte Seelsorgebereiche.

§ 5

Der Oberkirchenrat A.u.H.B. hat vor Behandlung jedes Antrages auf Definitivstellung zu prüfen, ob die Bedeckung der daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen unter den gegebenen Bedingungen gesichert erscheint. Ist das nicht der Fall, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich davon zu informieren, und der Antrag ist abzuweisen, wobei eine neuerliche Antragstellung zulässig ist.

§ 6

Anträge auf Definitivstellung sind auf dem Dienstweg über die Superintendentin bzw. den Superintendenten oder die Landessuperintendentin bzw. den Landessuperintendenten an den Oberkirchenrat A.u.H.B. zu richten. Sie haben grundsätzlich vier Monate vor Vollendung des dritten Dienstjahres im provisorischen Dienstverhältnis einzulangen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Oberkirchenrates A.B.

über Definitivstellungserfordernisse 2022, ABl. Nr. 176/2021 und die Verordnung des Oberkirchenrates H.B. über Definitivstellungserfordernisse 2022, ABl. Nr. 177/2021.

Mag. Michael Chalupka Mag. a Ingrid Bachler Bischof Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG15-001995/2024)

217. Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. und der Evangelische Oberkirchenrat A.B. haben nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und der Synode A.B. folgende Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 185)

§ 1

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich begrüßt und unterstützt Supervision als berufsbegleitende Beratung für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich. Insbesondere fördert die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Supervision für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Pfarrteams und Gruppen.

§ 2

Geförderte Supervision kann bei allen befugten Supervisorinnen und Supervisoren in Anspruch genommen werden. Zur Supervisionsleistung sind befugt: gewerbliche Lebens- und Sozialberaterinnen und -berater, psychologische Beraterinnen und Berater im Expertenpool "Supervision", Menschen mit der Berufsberechtigung klinischer Psychologinnen und Psychologen, Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychiaterinnen und Psychiater nach einer entsprechenden Praxiszeit (in der Regel 5 Jahre). Der Nachweis kann durch die Supervisorin oder den Supervisor an die Supervisandin oder an den Supervisanden erbracht werden durch:

- Eintragung in die Liste der klinischen Psychologinnen und Psychologen, der Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder in die Ärzteliste geführt von der Österreichischen Ärztekammer (Fachgebiet Psychiatrie);
- Gewerbeberechtigung für Lebens- und Sozialberaterinnen und -berater Expertenpool Supervision der WKO oder
- aktuellen Auszug Fachverband Personalberatung und Personenbetreuung Expertenpool Supervision der WKO.

§ 3

Es gibt drei kirchlich geförderte Supervisionsangebote:

1. Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für Pfarrerinnen und Pfarrer, Lehrvikarinnen und Lehrvikare, Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten

Das Angebot gilt nur für Pfarrerinnen und Pfarrer usw. im kirchlichen Dienstverhältnis oder im Wartestand. Die Honorarkosten werden durch die Supervisandin oder den Supervisanden vollständig beglichen, und nach Einreichung der Belege mittels Abrechnungsformular werden, bis auf den Selbstbehalt von einem Drittel, die Honorarkosten von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich refundiert. Ein Drittel wird von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit der jeweiligen Superintendentur gegenverrechnet. Ein Drittel der Honorarkosten wird als Selbstbehalt (Kostenanteil) von der Supervisandin oder dem Supervisanden selbst getragen. Für Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer, Mentorinnen und Mentoren, Lehrvikarinnen und Lehrvikare, Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten wird der Selbstbehalt von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übernommen.

2. Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten

Das Ansuchen erfolgt über das Anforderungsblatt, herunterzuladen von der Homepage https://evang.at/kirche/supervision/formulare/, und wird durch das für das Personal zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. genehmigt. Die Honorarkosten werden zu einem Drittel durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich und zu einem Drittel durch die Gemeinde bzw. Superintendenz getragen. Ein Drittel der Honorarkosten wird von der Supervisandin oder dem Supervisanden übernommen.

3. Teamsupervision und Gemeindeberatung für Pfarrgemeindeteams

Das Ansuchen erfolgt über das Anforderungsblatt, herunterzuladen von der Homepage https://evang.at/kirche/supervision/formulare/, und wird durch das für das Personal zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. genehmigt. Die Teams bestehen aus ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden einer Pfarrgemeinde. Erwünscht ist auch die Teilnahme der jeweiligen Pfarrerin oder des jeweiligen Pfarrers. Die Honorarkosten werden zu einem Drittel von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und zu einem Drittel von der Gemeinde getragen. Ein Drittel der Honorarkosten entfällt auf die Supervisandinnen oder die Supervisanden.

§ 4

Den berechtigten Personen werden für Einzel-, Gruppen- bzw. Teamsupervision pro Kalenderjahr 15 Supervisionseinheiten genehmigt. Zwei Drittel, bis zur

Höhe der kirchlichen Honorarsätze, werden von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich nach Vorlage der entsprechenden Belege refundiert. Die zuständige Verrechnungsstelle im Kirchenamt stellt die offenen Subventionsbeiträge den jeweiligen Stellen (Superintendenzen, Kirche H.B., Gemeinden) sodann in Rechnung. Die Belege sind innerhalb eines Halbjahres vorzulegen. Die Einreichung erfolgt über das Sekretariat des für das Personal zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

§ 5

Die Refundierung für die Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit erfolgt in Höhe der folgenden Honorarsätze. Sollte das Honorar der Supervisorin oder des Supervisors den vorgegebenen Richtsatz übersteigen, ist die Differenz zu den kirchlichen Richtsätzen selbst zu tragen.

1. Einzelsupervision:

Einzelsupervision à 50 Minuten: brutto EUR 120. Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt brutto EUR 40.

2. Gruppen- und Teamsupervision:

Gruppensupervision (Pfarrerinnen und Pfarrer aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) nach Ansuchen über das Anforderungsblatt, herunterzuladen auf der Homepage, und Genehmigung der Supervision à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis brutto EUR 240. Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt zum Beispiel bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden brutto EUR 16 pro Person, bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden brutto EUR 20 pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden EUR 40 pro Person.

§ 6

Die Abrechnung erfolgt mittels Formular. Zu finden unter: https://evang.at/kirche/supervision/formulare/

§ 7

Allenfalls anfallende Fahrtkosten sind von der Supervisorin oder dem Supervisor vor Übernahme eines Supervisionsauftrages dem Supervisanden oder der Supervisandin bekanntzugeben und von dem Supervisanden oder von der Supervisandin zu bezahlen.

§ 8

Für Anfragen stehen das für das Personal zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. oder die Vertreterin oder der Vertreter des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) zur Verfügung.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie gilt aber im Kirchenregiment A.B. bereits für Supervisionen ab dem 1. November 2024 sinngemäß. Sie ersetzt die Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, ABI. Nr. 228/2013 idgF und die Richtlinie für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich, ABI. Nr. 96/2013 idgF.

Mag. Michael Chalupka Bischof Mag.^a Ingrid Bachler Oberkirchenrätin

(Zl. PE-GAT03-001996/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

218. Kollektivvertrag 2024: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2024 wurde beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 321/2024, Katasterzahl XXIV/98/17) und auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes EVI am 31. Mai 2024 kundgemacht.

(Zl. RE-KIG22-001568/2024)

219. Förderverein Evangelische Kirchenmusik (FöVEK) in der Superintendenz Kärnten/Osttirol: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat den "Förderverein Evangelische Kirchenmusik (FöVEK)

in der Superintendenz Kärnten/Osttirol" gemäß Art. 69 KV als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1624003320 erfasst.

(Zl. KE-VER70-001978/2024)

220. Amtsblatt in elektronischer Form

Das Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich wird ab Jänner 2025 nur mehr in elektronischer Form erscheinen.

Abrufbar unter: www.kirchenrecht.at

(Zl. RE-KIG21-001814/2024)

Personalia

Gremien der Generalsynode

221. Mitglieder der Religionspädagogischen Kommission der XVI. Generalsynode

Die Religionspädagogische Kommission der XVI. Generalsynode setzt sich ab 1. September 2024 gemäß § 13 Abs. 8 Geschäftsordnung der Generalsynode wie folgt zusammen:

Alle Fachinspektor/inn/en:

- Schulamt Burgenland:
 Dipl.-Päd.ⁱⁿ Andrea Postmann
 Mag. Dr. Harald Baumgartner, LL.M.
- Schulamt Kärnten/Osttirol: DDr. Alexander Bach Mag. Gerd Hülser
- Schulamt Niederösterreich: Dipl.-Päd.ⁱⁿ Kerstin Bendi, BEd MMag.^a Melanie Binder
- Schulamt Oberösterreich: Mag. Kaarlo Schörkl Dr. Siegfried Kröpfel
- Schulamt Salzburg und Tirol, Vorarlberg: Mag. Peter Pröglhöf
- Schulamt Steiermark: Dipl.-Päd.ⁱⁿ Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat, BEd
- Schulamt Wien: Dr. Lars Amann Dr. in Katja Eichler

Vom Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellte Person: Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, MA, MEd Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (APS):

Dipl.-Päd.in Barbara Kopp

Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen an allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen (AHS, BHS):

N.N.

Vertreter/in der religionspädagogischen Berufsvorbildung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Vertreter/in der religionspädagogischen Berufsvorbildung an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Julia Spichal

Der bzw. die in die Synode A.B. bzw. Generalsynode entsandte Vertreter/in aus dem Bereich der Religionslehrer/innen (Pflichtschulen):

Dipl.-Päd.in Ulrike Schwarz

Der bzw. die in die Synode A.B. bzw. Generalsynode entsandte Vertreter/in aus dem Bereich der Religionslehrer/innen (höhere Schulen):

Mag. Christoph Örley

Vertreter/in der Evangelischen Kirche H.B. als Gast: Mag. Robert Colditz

Vertreter/in der Evangelisch-Methodistischen Kirche als Gast:

Pastorin Mag.^a Esther Handschin

(Zl. SY-KOM04-001953/2024)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

222. Kirchenmusikalische C-Prüfung von Markus Wimmer

Markus Wimmer hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 13. Juli 2024 in Oberschützen die kirchenmusikalische C-Prüfung Klassik mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001931/2024)

223. Kirchenmusikalische C-Prüfung von Gerlinde Wonaschütz

Gerlinde Wonaschütz hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 18. Juli 2020, 17. Juli 2021,

15. Juli 2023, 10. Dezember 2023 und 13. Juli 2024 in Admont und Oberschützen die kirchenmusikalische C-Prüfung bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001937/2024)

224. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Mei-qun Duan

Mei-qun Duan hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 13. Juli 2024 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung Klassik mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001932/2024)

225. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Mei-qun Duan

Mei-qun Duan hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 13. Juli 2024 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung Popularmusik mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001933/2024)

226. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Julian Jöri, BTh

Julian Jöri, BTh hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 13. Juli 2024 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung Klassik mit Auszeichnung bestanden.

(Zl. LK-KIM01-001930/2024)

Stellenausschreibungen A.B.

227. Wahl der Bischöfin/des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche – Bekanntgabe des Wahltermins und Ausschreibung der Wahl

Der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Mag. Michael Chalupka, vollendet im Jahr 2025 sein 65. Lebensjahr. Das Amt der Bischöfin/des Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 vakant (Art. 91 Abs. 2 Z 2 Kirchenverfassung).

Gemäß § 33 Wahlordnung in Verbindung mit Art. 89 ff Kirchenverfassung wird die Wahl einer Bischöfin/eines Bischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A.B. in Österreich) wie folgt ausgeschrieben:

Wahlort: Wien Wahltermin: 23. Mai 2025

im Rahmen der 3. Session der 16. Synode A.B.

Wählbar zur Bischöfin oder zum Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger/innen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Dienstantritt als Bischöfin bzw. Bischof ist am 1. Jänner 2026.

Jede Superintendentialversammlung A.B. kann bis längstens 27. März 2025 der Präsidentin der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis zu zwei Kandidat/inn/en für die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs vorschlagen, dies unter Anschluss der Erklärungen der Vorgeschlagenen, sich der Wahl stellen zu wollen. Diese Nominierungen (Vorschlag von Kandidat/inn/en) haben nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahlen durchgeführt zu werden (§§ 1 ff Wahlordnung). Bei der Ein-

reichung dieser Vorschläge an die Präsidentin der Synode A.B. ist ein nicht genehmigter, vorläufiger Auszug aus dem Protokoll der Superintendentialversammlung A.B. über die Nominierungen anzuschließen.

Ein Stellenprofil für die ausgeschriebene Position wurde allen Superintendenzen zur Verfügung gestellt und kann von den Mitgliedern der Superintendentialversammlungen bei der jeweiligen Superintendentur abgerufen werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 Wahlordnung hat die Präsidentin der Synode A.B. zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und ob ihre Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, vorliegen. Vorschläge ohne diese Erklärungen sind ungültig.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung (8. Mai 2025) hat gemäß § 33 Abs. 5 Wahlordnung die Präsidentin der Synode A.B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. schriftlich bekanntzugeben, welche Personen zu Wahl stehen. Die Synode A.B. ist an diese Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten. Die Bischöfin oder der Bischof wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt.

Die Bischöfin oder der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist kraft Amtes Mitglied der Synode A.B., der Generalsynode sowie Vorsitzende/r des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. LK-KLT01-001984/2024)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

228. Bestellung von MMMag.^a Alexandra Battenberg

MMMag.^a Alexandra Battenberg wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2025, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 30-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwechat in Kombination mit Studierenden-Seelsorge zugeteilt.

(Zl. P 2315; 535/2024 vom 9. Oktober 2024)

229. Bestellung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Maria Elena Biró

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Maria Elena Biró wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2029, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 62,5-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau und auf die 62,5-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gastein mit einem RU-Pflichtstundenausmaß von fünf Wochenstunden zugeteilt.

(Zl. P 2161; 531/2024 vom 8. Oktober 2024)

230. Bestellung von Sebastian Götzendorfer, MTh

Sebastian Götzendorfer, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024

zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Nordburgenland mit den Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Zurndorf, Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf bestellt.

(Zl. P 2426; 547/2024 vom 23. Oktober 2024)

231. Bestellung von Mag.^a Svenja Sasse

Mag.^a Svenja Sasse wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst einer Pfarrerin auf die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt bestellt.

(Zl. P 2424; 502/2024 vom 25. September 2024)

232. Bestellung von Christopher Türke, MTh

Christopher Türke, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals gewählt.

(Zl. P 2407; 528/2024 vom 7. Oktober 2024)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. OStR Mag. Nils Helge Koblanck

geboren am 8. November 1927 in Potsdam, Deutschland, am Montag, den 8. Oktober 2024, im 97. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. OStR Mag. Nils Helge Koblanck findet sich im Amtsblatt 1993 auf Seite 12 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 926; 537/2024 vom 14. Oktober 2024)

Mitteilungen

233. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 8. Dezember 2024: Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus

In schöner Tradition erbitten wir wieder eine gesamtkirchliche Kollekte für das Evangelische Studierendenheim "Wilhelm-Dantine-Haus" in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 110-jährigen Geschichte bleibt ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrer/innen, Religionslehrer/innen, Gemeindepädagog/inn/en sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus evangelischen Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Leben in diesem Haus ist vor allem geprägt durch seine starke Gemeinschaft, in die die Bewohner/innen ihre Begabungen einbringen. So feiern sie gemeinsam mit der geistlichen Leitung Gottesdienste und wöchentliche Andachten, singen im hauseigenen Chor, spielen Theater und vieles mehr. Die Bewohner/innen erfahren durch das lebendige und liebevolle Miteinander im "WDH" eine positive Anbindung an die Evangelische Kirche.

Ihre Kollekte erbitten wir in erster Linie für die notwendig zu vergebenden Wohnstipendien, die es Studierenden, die nicht das nötige Geld haben, ermöglichen sollen, in unserem Haus zu wohnen und ihr Studium zielgerichtet abzuschließen. Leider werden es immer mehr, die um ein solches Stipendium ansuchen müssen. Darüber hinaus werden mit diesem Geld Anschaffungen für die Bibliothek und für die Ausstattung der Gemeinschaftsräumlichkeiten getätigt.

Vielen Dank! Pfarrerin Mag.^a Katharina Payk

(Zl. WI-KOL14-001991/2024)

234. Predigttexte Kirchenjahr 2024/2025

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der "Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder" laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABl. Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 1. Dezember 2024, die Reihe I.

(Zl. LK-GOD01-001969/2024)

Motivenbericht: Verordnung über Definitivstellungserfordernisse

Bisher gab es für die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. jeweils eine eigene Definitivstellungsverordnung. Da ab 1. Jänner 2025 die sachliche Zuständigkeit auf den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. übergeht, war eine neue Verordnung, die für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger aus beiden Kirchenregimentern gilt, zu erlassen. Die inhaltlichen Vorgaben wurden bereits 2022 angeglichen.

Motivenbericht: Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision

Bisher gab es für die Evangelische Kirche A.B. und für die Evangelische Kirche H.B. jeweils eigene Richtlinien. Da ab 1. Jänner 2025 die sachliche Zuständigkeit auf den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. übergeht, waren neue, einheitliche Richtlinien in Form einer Verordnung durch diesen zu erlassen. Die Vorgaben wurden zudem vereinfacht, insbesondere die Abrechnungsmodalitäten im Bereich der Kirche A.B., zudem waren Änderungen im staatlichen Recht aufzunehmen.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

.88	Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich Oktober 2024
	ber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich – Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka